



MAI 2024

tax.pills

Immer Up-to-Date mit tax.mind

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG FÜR FREIBERUFLER

Kurz und prägnant: *In den meisten Fällen ist die Spesenrückvergütung Teil des Honorars, muss versteuert werden und unterliegt der Mehrwertsteuer!*

Es kommt häufig vor, dass Freiberufler ihren Kunden bestimmte Ausgaben vorstrecken müssen oder dass ihnen Ausgaben entstehen, die nicht unbedingt mit dem Gegenstand des Mandats zusammenhängen. Diese Kosten werden dann häufig dem Kunden als „Spesenrückvergütung“ in Rechnung gestellt.

Dabei sind in zwei verschiedene Arten von Spesenrückvergütungen zu unterscheiden:

- Erstattungen von Auslagen, die im Namen und auf Rechnung des Mandanten geleistet werden;
- Erstattungen von Kosten, die bei der Ausübung des Berufs entstanden sind;

ACHTUNG: Die laufende Steuerreform sieht vor, dass sich ab 2025 die Vorschriften für die Spesenrückerstattung, die im Rahmen der Berufsausübung getätigt werden, grundlegend ändern werden: Der Freiberufler muss die Erstattung nicht mehr versteuern und kann die entstandenen Kosten nicht mehr steuerlich geltend machen.

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG FÜR FREIBERUFLER ERSTATTUNGEN VON KOSTEN, DIE IM NAMEN UND AUF RECHNUNG DES MANDANTEN GELEISTET WERDEN

Kosten, die im Namen und auf Rechnung des Mandanten getätigt und dem Freiberufler erstattet werden, werden nie in die Ermittlung des Einkommens des Freiberuflers einbezogen, sofern es sich um Kosten handelt, die durch das Mandat abgedeckt sind (z. B. die Zahlung von Gebühren und anderen Beträgen im Namen des Mandanten).

Diese Ausgaben müssen auf den Namen des Kunden lauten und die entsprechenden Belege müssen der Rechnung beigelegt werden.

Ein typisches Beispiel ist der Fall des Architekten, der, die der Gemeinde geschuldeten Gebühren, für die Einreichung des Projekts eines Kunden bezahlt. Es ist klar, dass es sich dabei um Gebühren handelt, die der Kunde der Gemeinde schuldet und für die der Architekt lediglich einen Vorschuss leistet.

In diesen Fällen wird die Rückerstattung steuerlich wie folgt behandelt:

	Anwendung der Quellensteuer IRPEF von 20%	Steuerpflichtig für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge	MwSt.-pflichtig	Abzugsfähigkeit von Unternehmens- einkünften
Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Kunden vorgestreckt werden	NEIN, da es sich nicht um steuerpflichtiges Einkommen handelt	NEIN	Von der MwSt.- Bemessungsgrundla- ge gemäß Artikel 15 ausgenommen	NEIN, aus demselben Grund, aus dem die Erstattung nicht besteuert wird

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG FÜR FREIBERUFLER ERSTATTUNGEN VON KOSTEN, DIE BEI DER AUSÜBUNG DES BERUFS ENSTANDEN

Es handelt sich um Kosten, die bei der Ausübung des Berufs anfallen (z. B. Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung), die jedoch bei der Erstattung als Einkommen behandelt werden.

Dementsprechend:

	Anwendung der Quellensteuer IRPEF von 20%	Steuerpflichtig für die Berechnung der Sozialversicherun gsbeiträge	MwSt.-pflichtig	Abzugsfähigkeit von Unternehmens- einkünften
Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Kunden vorgestreckt werden	JA, da es sich um steuerpflichtiges Einkommen handelt	JA	JA	JA, mit Ausnahme von Kosten für Unterkunft und Verpflegung (siehe Regelung unten)

Besondere Aufmerksamkeit muss den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewidmet werden. Wenn diese Kosten dem Kunden nicht analytisch (durch ausdrückliche Angabe der einzelnen Posten) in Rechnung gestellt werden, ergibt sich eine steuerliche Beschränkung für den Freiberufler. Die entstandenen Kosten sind für den Freiberufler nur zu 75% und bis zu einer Obergrenze von 2% des Gesamtumsatzes abzugsfähig.

NEWS

A.) STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN 4.0: FREIGABE DER VERWENDUNG VON 4.0-GUTHABEN, MODALITÄTEN WURDEN ZWEIMAL INNERHALB VON ZWEI WOCHEN AKTUALISIERT

Wie wir in unseren letzten „Taxpills“ berichtet haben, ist Ende April die Freigabe für die Verwendung der 4.0- Guthaben eingetroffen. Dank dieser Freigabe können die Guthaben nun an die GSE, über die entsprechenden Formulare, mitgeteilt werden. Was die GSE damit zu tun hat, ist in erstem Moment nicht nachvollziehbar.

Für zwei Wochen und bis zum 17.05.2024 konnten die Formulare an die eigens eingerichtete PEC der GSE, versendet werden.

Doch nun scheint die Bürokratie keine Grenzen mehr zu haben. Am 18. Mai wurde bekannt gegeben, dass ab dem 18. Mai alle Mitteilungen, die über die PEC verschickt wurden, als ungültig zu betrachten sind und ausschließlich über ein neues Verfahren auf dem GSE-Portal (für das man sich nun zwingend anmelden muss) zu erfolgen haben.

NEWS

A.) STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN 4.0: FREIGABE DER VERWENDUNG VON 4.0-GUTHABEN, MODALITÄTEN WURDEN ZWEIMAL INNERHALB VON ZWEI WOCHEN AKTUALISIERT

Wir möchten Sie noch einmal daran erinnern, dass für Investitionen ab dem 30.03.2024 diese Meldung sowohl im Voraus, als auch im Nachhinein erfolgen muss. Im Voraus muss der Gesamtbetrag der Investitionen mitgeteilt werden. Der tatsächlich investierte Betrag muss hingegen in der Endabrechnung mitgeteilt werden.

Wir erinnern daran, dass das Steuerguthaben 4.0 in Höhe von 20% des investierten Betrags für Investitionen, welche in den Jahren 2024 und 2025 getätigt werden, weiterhin gültig ist.

NEWS

B.) STEUERBONI FÜR BAULICHE MASSNAHMEN: DIE IM JAHR 2024 ANFALLENDEN KOSTEN WERDEN ÜBER 10 JAHRE VERTEILT

Ausgaben, die ab dem Steuerjahr 2024 im Zusammenhang mit Superbonus, Sismabonus und architektonischen Barrieren anfallen, werden bei direktem Abzug in der Steuererklärung auf 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt (anstelle von 4 bzw. 5 Jahren).

Bei Abtretung bzw. „Sconto in fattura“ können die Unternehmen, die die Steuerboni erwerben, diese weiterhin in 4 Raten (Superbonus) oder 5 Raten (Sismabonus/architektonische Barrieren) in Anspruch nehmen.

C.) REDUZIERUNG DER BONI FÜR BAULICHE SANIERUNG UND WIEDERGEWINNUNG

Die Ausgabengrenze für bauliche Sanierung und Wiedergewinnung wird ab dem 1. Januar 2025 auf 48.000 Euro festgelegt und der absetzbare Prozentsatz wird auf 36% (eigentlich ordentlicher Satz) festgelegt. Bisher war die Grenze Euro 96.000 und der absetzbare Prozentsatz war 50%. Wie jedes Jahr kann es zum Jahresende, mit dem neuen Haushaltsgesetz, Änderungen geben.

Außerdem ist ab 2028 eine Reduzierung des bisherigen Fördersatzes von 50% auf 30% vorgesehen.

NEWS

D.) STEUERBONI FÜR BAULICHEN MASSNAHMEN: EINSTELLUNG DER ABTRETUNG VON RESTRATEN

Steuerpflichtige, die in ihrer Steuererklärung bereits die Steuerboni für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen haben, können nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch machen, die restlichen Raten abzutreten.

E.) ERSATZSTEUER “CEDOLARE SECCA” AUF VERMIETUNGEN AN UNTERNEHMEN UND FREIBERUFLER

Der Kassationsgerichtshof hat endgültig die Möglichkeit bestätigt, die Ersatzsteuer der „Cedolare secca“ bei Vermietungen an Unternehmen und Freiberuflern anzuwenden. Diese Änderung betrifft nicht nur Verträge, die zum ersten Mal registriert werden, sondern auch alle bestehenden Verträge. In diesem Fall kann die Option innerhalb der Frist für die Zahlung der jährlichen Registergebühr ausgeübt werden.

Wir erinnern daran, dass die Möglichkeit nur für Wohnimmobilien besteht. Gewerbliche Immobilien bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Wir warten nun darauf, dass die Steuerbehörde das Urteil zur Kenntnis nimmt und die Software für die Registrierung von Mietverträgen aktualisiert. Im Moment sieht die Software die Möglichkeit leider noch nicht vor.

NEWS

F.) ERKLÄRUNG DER EINKOMMEN AUS DEM VERKAUF VON ELEKTRISCHER ENERGIE DIE VON PV-ANLAGEN PRODUZIERT WIRD

Alle Steuerpflichtigen Personen, welche eine Photovoltaikanlage, im Regime „Scambio sul posto“, besitzen und von der GSE die erzeugten Überschüsse als Erlöse kassieren, müssen diese Beträge in ihrer Steuererklärung als „sonstige Einkünfte“ angeben. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, die Jahresabrechnung auf der Website der GSE herunterzuladen.

G.) WEITERER AUFSCHUB FÜR DAS REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer kommt nicht zur Ruhe. Die Vorschrift, die im letzten Dezember ausgesetzt wurde, vor einigen Wochen wieder in Kraft getreten ist und mit empfindlichen Strafen für die Nichteinhaltung versehen worden war, ist nun erneut bis zum 19. September 2024 ausgesetzt worden.

NEWS

H.) BEGRENZUNG DER VERRECHNUNG VON STEUERBONI AUS BAULICHEN MASSNAHMEN AB 2025, NUR FÜR BANKEN

Ab dem 1. Januar 2025 können Banken und andere qualifizierte Rechtssubjekte (wie z. B. Versicherungsgesellschaften) Steuerboni, die sich aus dem so genannten „Sconto in Fattura“ oder der Abtretung von Steuerboni aus baulichen Maßnahmen ergeben haben, nicht mehr mit Sozialversicherungsbeiträgen und INAIL-Prämien verrechnen.

Für alle anderen Unternehmen gilt diese Bestimmung nicht.



tax.mind

STEUERBERATER
COMMERCIALISTI

Sparkassenstraße - via Cassa di Risparmio 24
I - 39012 Meran/o (BZ)

www.taxmind.bz